

Städtisches Abendgymnasium Villingen-Schwenningen

- staatlich anerkannte Ersatzschule -
Johannesstr. 59, 78056 Villingen-Schwenningen,
Tel.: 07720 / 82-1272, Fax: 07720 / 82-1264
E-Mail: abendgymnasium@villingen-schwenningen.de
Homepage: www.agy-vs.de



Schul- und Geschäftsordnung

§ 1 Zweck und Aufgabe

Das Abendgymnasium ist eine von der Stadt Villingen-Schwenningen getragene Einrichtung des Zweiten Bildungsweges zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife. Es bietet begabten Berufstätigen die Möglichkeit, sich das dazu erforderliche Wissen anzueignen.

§ 2 Allgemeines

2.1 Der Bildungsgang am Abendgymnasium gliedert sich in den Vorkurs, die Einführungsphase und das nachfolgende zweijährige Kurssystem.

2.2 Bewerber, die nicht den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweisen können, müssen den Vorkurs besuchen. Bewerber mit Realschulabschluss oder einem gleichwertigen Bildungsstand können nach Rücksprache mit der Schulleitung erst in das zweite Schulhalbjahr des Vorkurses eintreten.

2.3 Schüler ohne Realschulabschluss erhalten mit der Versetzung in das Kurssystem (Übergang von Klasse II nach Klasse III) einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand zuerkannt.

2.4 Der Schüler am Abendgymnasium muss mit Ausnahme der letzten drei Halbjahre berufstätig sein. Ein Nachweis über die Berufstätigkeit kann verlangt werden.

Die Führung eines Familienhaushalts mit mindestens 3 Personen ist der Berufstätigkeit gleichgestellt. Dasselbe gilt in Ausnahmefällen für eine durch Bescheinigung der Agentur für Arbeit nachgewiesene Arbeitslosigkeit.

§ 3 Aufnahme in das Abendgymnasium

3.1 In den Vorkurs (Klasse I) des Abendgymnasiums dürfen nur solche Bewerber aufgenommen werden, von denen angenommen werden kann, dass sie bei Eintritt in die Einführungsphase (Klasse II) die Voraussetzungen von 3.2. erfüllen werden.

3.2 In die Einführungsphase (Klasse II) werden nur solche Bewerber aufgenommen, die bei Eintritt

a) den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweisen können und das 2. Halbjahr des Vorkurses besucht haben, oder die, die mit Hauptschulabschluss den ganzen Vorkurs ordnungsgemäß besucht haben

und

b) eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen haben oder eine in der Regel mindestens zweijährige Berufstätigkeit nachweisen können (eine durch Bescheinigung der Agentur für Arbeit nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann berücksichtigt werden)

und

c) mindestens 19 Jahre alt sind.

3.3 Es dürfen nur solche Teilnehmer das Abendgymnasium besuchen, die

⇒ nicht bereits anderweitig das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erworben haben

und

⇒ denen nicht bereits zweimal die Zuerkennung der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife versagt worden ist.

Eine entsprechende Erklärung ist bei der Anmeldung zu unterschreiben.

3.4 Anmeldungen für den Besuch des Abendgymnasiums werden bis spätestens 30. Juni entgegengenommen.

§ 4 Unterrichtszeiten und Unterrichtsräume

Der Unterricht findet zurzeit an folgenden Tagen statt:

Montag - Freitag: zwischen 17.10 - 22.00 Uhr

Der Unterricht wird in den Räumen des Gymnasiums am Deutenberg im Stadtbezirk Schwenningen abgehalten. Die für die betreffenden Gebäude geltende Hausordnung ist zu beachten.

§ 5 Stundentafel und Fächerangebot

5.1 Vorkurs und Einführungsphase

	Vorkurs 1. Halbjahr	(Klasse I) 2. Halbjahr	Einführungsphase (Klasse II)
Deutsch	6	4	4
Geschichte	2	2	2
Englisch	5	4	4
Latein	--	4	4
Mathematik	5	4	4
Physik	2	2	2
Biologie	2	2	2

5.2 In der Kursphase (Klasse III und IV) unterteilt sich das Fächerangebot in Kernfächer (Deutsch, Englisch, Mathematik), die fünfständig unterrichtet werden, in Profil- und Neigungsfächer (Latein, Physik, Biologie, Geschichte mit Gemeinschaftskunde; dreistündig) und ein Wahlfach (zweistündig). Über die genauen Bestimmungen der Kursstufe und über die Bestimmungen der Abiturprüfung werden die Schüler rechtzeitig unterrichtet.

§ 6 Leistungsnachweise, Versetzungsordnung, Wiederholung einer Klasse

6.1 Der Schüler hat die von der Schule vorgeschriebenen, fach- und lehrplanbedingten Leistungsnachweise zu erbringen.

6.2 Diese Leistungsnachweise liegen der Notengebung zu Ende des Halbjahres zugrunde. Der Fachlehrer ist verpflichtet, Art, Zahl und Gewichtung der Leistungsnachweise zu Anfang des Halbjahres bekannt zu geben und mit der Klasse zu besprechen.

6.3 Versetzungsordnung für den Vorkurs und die Einführungsphase

6.3.1 Den Schülern wird am Ende eines jeden Halbjahres ein Zeugnis ausgestellt. Über die Versetzung in das nächste Schuljahr, bzw. Halbjahr entscheidet die Lehrerkonferenz gemäß der Versetzungsordnung für die Gymnasien der Normalform.

6.3.2 Liegen aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, in einem oder mehreren Fächern nicht genügend Leistungsnachweise vor, wird keine Note erteilt. In diesem Fall kann die Lehrerkonferenz die Versetzung versagen.

6.4 Besondere Bestimmungen für die zweite Fremdsprache

6.4.1 Der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife setzt Grundkenntnisse in einer zweiten Fremdsprache voraus. Diese können nachgewiesen werden durch

- a)** die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in den Klassen 7 bis 10 des Gymnasiums mit mindestens der Note „ausreichend“ am Ende von Klasse 10;
- b)** die Teilnahme am Unterricht des Abendgymnasiums in der zweiten Fremdsprache im 2. Halbjahr des Vorkurses und in der Einführungsphase, wenn am Ende mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde;
- c)** eine Prüfung am Abendgymnasium, in der mindestens ausreichende Kenntnisse (5 Punkte) nachgewiesen werden, für Schüler, die die Voraussetzungen von Absatz 6.4.1.b nicht erfüllen;
- d)** das Bestehen einer vom Abendgymnasium durchgeführten schriftlichen und mündlichen Feststellungsprüfung, wenn Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache auf sonstige Weise erworben wurden. In diesem Fall entfällt bzw. endet die Verpflichtung, am Unterricht in der zweiten Fremdsprache teilzunehmen.

6.4.2 Der Besuch eines Kurses in der zweiten Fremdsprache in der Kursphase ist bei Befreiung nicht möglich.

6.5 Es ist fraglich, ob es möglich sein wird eine Klasse am Abendgymnasium zu wiederholen, da nicht gewährleistet ist, dass in jedem Jahr ein neuer Kurs zustande kommt.

§ 7 Bildungsplan

Die Abendgymnasien unterrichten in den Klassen I und II nach eigenen Bildungsplänen unter entsprechender Anwendung des Bildungsplans für die Gymnasien der Normalform, wobei den Erfordernissen der Erwachsenenbildung Rechnung zu tragen ist. In der Kursphase liegt dem Unterricht der entsprechende Bildungsplan der Tagesgymnasien zugrunde.

§ 8 Anwesenheit im Unterricht

8.1 Die Schüler sind verpflichtet, den Unterricht regelmäßig zu besuchen. Berufs- oder krankheitsbedingte Verhinderungen sind nachzuweisen.

8.2 Längerfristige Beurlaubungen müssen vorher beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Schulleiter.

8.3 Wer länger als zwei Wochen hintereinander unentschuldig dem Unterricht fernbleibt, wird von der Liste der Teilnehmer gestrichen.

8.4 Verhält sich ein Schüler so, dass eine Störung des ordnungsgemäßen Unterrichts befürchtet werden muss oder eingetreten ist, kann er aus der Schule ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters.

8.5 Das Schulverhältnis kann aus wichtigen Gründen vom Schulleiter gelöst werden.

§ 9 Lehrbücher

Für alle Teilnehmer besteht Lernmittelfreiheit. Die Bücher werden vom Abendgymnasium ausgeliehen und sind später zurückzugeben. Bei Eintritt in die Schule wird eine einmalige Kautions von 80 Euro erhoben, die nach Bücherrückgabe zurückbezahlt wird.

§ 10 Semestergebühren

10.1 Pro Semester (Halbjahr) ist eine Gebühr von 240 Euro zu zahlen.

10.2 Bei nachgewiesenen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch kann auf Antrag bei dem Amt für Schule, Bildung und Sport, Villingen (Rathaus) ein Erlass der Gebühren beantragt werden. Der Nachweis muss jedes Schuljahr neu eingereicht werden.

10.3 Die Gebühren sind jeweils zu Halbjahres- und Schuljahresbeginn nach Erhalt der Rechnung fällig.

10.4 Haben Sie Ihre Schulgebühren für das laufende Schulhalbjahr oder für vorangegangene Schulhalbjahre nicht bis zwei Wochen vor Schuljahresende (in der Regel 18. Juli) beglichen, erhalten Sie kein Zeugnis, werden von der Schule abgemeldet und können die Schule im darauffolgenden Schuljahr nicht besuchen. Ihre Verpflichtung, die bis dahin angefallenen Schulgebühren zu begleichen, bleibt auch nach einer Abmeldung durch die Schule bestehen. Eine Wiederanmeldung ist nach Begleichung Ihrer ausstehenden Schulgebühren möglich.

10.5 Die Verpflichtung zur Zahlung der Semestergebühr endet mit Ihrer schriftlichen Abmeldung zum Ende des betreffenden Halbjahres. Ohne Abmeldung sind Sie zur Zahlung der Gebühren verpflichtet, auch wenn Sie die Schule zwischenzeitlich nicht mehr besuchen.

§ 11 Abmeldung

11.1 Sie können sich beim Abendgymnasium nur schriftlich abmelden.

11.2 Die Abmeldung kann jederzeit erfolgen. Eine vollständige Erstattung der Gebühren ist nur bei schriftlicher Abmeldung bis Ende Oktober bzw. Ende März möglich. Eine teilweise Erstattung der Gebühren bei schriftlicher Abmeldung während des Halbjahrs ist nicht möglich.

§ 12 Finanzielle Förderung der Teilnehmer

Der Besuch des Abendgymnasiums wird in den letzten 1 ½ Jahren vor der Abiturprüfung durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gefördert, da nur während dieser Zeit die berufliche Tätigkeit aufgegeben werden darf. Nähere Auskünfte erteilt das Landratsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises im Stadtbezirk Villingen. Eine Förderung der Schüler durch die Agentur für Arbeit erfolgt nicht. Unter Umständen ist es möglich, einen Fahrgeldzuschuss für die Fahrten zur Schule zu erhalten (Anträge können beim Amt für Schule, Bildung und Sport im Stadtbezirk Villingen, Rathaus, angefordert werden).

§ 13 Mitverantwortung der Schüler

Die Schüler können eine Schülermitverantwortung (SMV) einrichten, die sich eine Satzung gibt.

§ 14 Im Übrigen gelten die Abendgymnasienverordnung des Kultusministeriums und das Privatschulgesetz.

Villingen-Schwenningen, den 01.01.2017

Schulleiter



Schütz, StD